



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 C
D-[15926] Fürstlich Drehna

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland.

- Schreiben „Rückgabe bzw. Entschädigung aller nach 1945 enteigneter Vermögenswerte an das Haus Hohenzollern sowie an alle durch die alliierten Mächte während der Zeit der Besatzung vertriebenen und enteigneten Preußen“ vom 25.07.2019

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius cogens-

Mehr Informationen unter www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Freistaat Preußen
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer BRD-Terrormiliz, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



Freistaat Preußen

Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

offener Brief

an
die Landesregierung Berlin und Brandenburg
das Haus Hohenzollern Georg Friedrich Prinz von Preußen
die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

Rückgabe bzw. Entschädigung aller nach 1945 enteigneter
Vermögenswerte an das Haus Hohenzollern sowie an alle durch die
alliierten Mächte während der Zeit der Besatzung vertriebenen und
enteigneten Preußen

*„Seit mehreren Jahren verhandelt Georg Friedrich, Urenkel des letzten deutschen Kaisers [und preußischen Königs], mit den Berliner und Brandenburger Institutionen über strittige Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie über Entschädigungen. Die Regelung, die das Haus Hohenzollern nach Abdankung Wilhelms II. mit der preußischen Regierung im Jahre 1926 traf, wird von den heutigen Verhandlungsparteien unterschiedlich bewertet. Es geht um Rechtspositionen, die sich nach Auffassung der Hohenzollern während der Zeit der sowjetischen Besatzung und der DDR veränderten.“
[...]*

Ansprüche bestehen einem Bericht von 'Spiegel Online' zufolge dann nicht, falls die Vorfahren des Prinzen 'dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet hätten' - dieser Auffassung ist das Land Brandenburg. Bei dem Streit geht es also nicht nur um Geld, sondern auch um Deutungshoheit.“

(Quelle: www.tagesschau.de/kultur/hohenzollern-forderungen-101.html)

Zahlreichen Presseberichten zu Folge verhandeln die Länder Berlin und Brandenburg als Verwaltungseinheiten der westalliierten Besatzungsmächte (GG Art. 133) auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen mit dem Urenkel des preußischen Königs Wilhelm II. über Rückforderungen nach 1945 enteigneter Vermögenswerte.

Dabei erinnern wir auch an die vielen Vertriebenen:

„Nicht nur aus Ostpreußen, auch aus Schlesien, Pommern und dem Sudetenland drängen Flüchtlingsströme gen Westen. Hinzu kommen Millionen Heimatvertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Der Hass, den Hitlers Vernichtungsfeldzug ausgelöst hat, schlägt jetzt auf die Deutschen zurück. Vor allem Frauen gelten den Soldaten der Roten Armee als legitime Beute. Schätzungsweise 1,4 Millionen Frauen wurden in den Nachkriegsjahren vergewaltigt. [...] mehr als zehn Millionen

entwurzelter Menschen irren durch das zerstörte Deutschland, auf der Suche nach einer neuen Bleibe. Mindestens eine halbe Millionen überlebt die Strapazen nicht. Vielerorts schlägt den Flüchtlingen Ablehnung, ja Verachtung entgegen. Sie gelten als 'Dreckszeug aus dem Osten', [...]"

Quelle: Deutschlandfunk 24.08.2016 19:07Uhr (Archiv)

All diese Menschen wurden enteignet und entwurzelt und sind ebenfalls würdig zu entschädigen!

Dies vor dem Hintergrund, daß gemäß Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung], 18. Oktober 1907 (HLKO) die Besatzungsmacht alle Maßnahmen treffen darf, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, die davon nicht betroffenen rechtlichen Bestimmungen des Landes müssen aber so weit als damit vereinbar in Kraft belassen werden. Die Beschlagnahme privaten Eigentums wird ebenso verboten wie das Plündern oder der Versuch, die Einwohner zu einem Treueid auf die Besatzungsmacht zu verpflichten. Staatliches Eigentum darf mit Ausnahme von solchem, welches kulturellen oder religiösen Zwecken sowie der Wohltätigkeit diene, insoweit von der Besatzungsmacht genutzt werden wie dies die Behörden des besetzten Staates auch würden tun können. Abgaben, Zölle und Gebühren sollten möglichst nach Maßgabe der im besetzten Land geltenden Bestimmungen erhoben werden und primär dazu dienen, die Verwaltung der Gebiete im gleichen Umfang sicherzustellen, wie dies vor der Besetzung der Fall gewesen sei. Weitere Abgaben dürften nur erhoben werden, falls solche zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres notwendig seien.

Zitat Die Zeit Nr. 44/1946; Professor Rudolf Laun:

(<https://www.zeit.de/1946/44/gegenwaertiges-voelkerrecht>)

„Die Besetzung Deutschlands hat völkerrechtliche Probleme aufgerollt, die es bisher nicht gegeben hat. Man hat bisher angenommen, daß entweder die Haager Landkriegsordnung (Haager Konvention) oder ein ihr entsprechendes allgemeines Völker-Gewohnheitsrecht die militärisch besetzten Gebiete schützt. Die Haager Landkriegsordnung ist ein internationaler Vertrag, der 1899 und 1907 von über vierzig Staaten, fast allen zivilisierten Staaten, darunter allen acht damaligen Großmächten, abgeschlossen worden ist und in dem sie feierlich erklärt haben, daß sie damit nur ein schon bestehendes allgemeines völkerrechtliches Gewohnheitsrecht in Vertragsform bringen.

Nach diesem Recht ist die besetzende Macht nicht absoluter Herr in einem besetzten Gebiet, sondern gewissermaßen ein Beauftragter der Völkerrechtsgemeinschaft, des "öffentlichen Gewissens" der Völker. Die Grundsätze der Menschlichkeit, die Menschenrechte der Individuen, die Ehre und Rechte der Familie und die Unverletzlichkeit des Privateigentums sind zu achten und nur ganz bestimmte Eingriffe zum Schutze der kämpfenden oder besetzenden Truppen gestattet. Natural- und Dienstleistungen dürfen nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Kollektivstrafen dürfen nur gegen mitverantwortliche Bevölkerungsteile verhängt werden und nur in Geldstrafen und gleichstehenden Übeln bestehen. Das bedeutet, daß sehr viele Dinge, zum Beispiel auch die Sozialisierung von Schlüsselindustrien, nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Besatzungsmacht fallen.

Die alliierten Mächte nehmen jedoch den Rechtsstandpunkt ein, daß dieses Recht für das gegenwärtige Deutschland nicht gelte. Nun können, sich aber Staaten durch Einzelverträge nicht vom allgemeinen Völkerrecht lossagen, auch nicht durch eine bedingungslose Kapitulation [der Wehrmacht]. Nur die Gesamtheit der Völker könnte' allgemeines Völkerrecht aufheben. Man kann auch nicht geltend machen, das Reich bestehe nicht mehr, daher seien die Besatzungsmächte niemand gegenüber zur Einhaltung des im Haag anerkannten Rechtes verpflichtet. Denn dieses Recht will ja nicht bloß Regierungen oder Parlamente schützen, sondern jedes leidende Individuum der kämpfenden Truppen oder der besetzten Gebiete, sonst hätte die Berufung auf die Menschlichkeit und der Schutz des Menschenrechts keinen Sinn. Eben so wenig könnte man etwa argumentieren, der Interalliierte Kontrollrat sei nunmehr der souveräne Reichsgesetzgeber, seine Anordnungen seien internes deutsches Reichsrecht und daher dem Völkerrecht nicht unterworfen. Wäre dies der Fall, dann dürften seine Mitglieder nicht den Befehlen von vier ausländischen Gesetzgebern und Regierungen unterstehen, sie könnten nur entweder dem deutschen Volk oder niemand verantwortlich sein, und die Besatzungstruppen wären entweder ihnen gegenüber feindliches Militär oder diese Truppen wären von ihren bisherigen Regierungen gänzlich unabhängig und bildeten ein deutsches Heer. Am bisherigen Völkerrecht gemessen, wäre demnach vieles, was in Deutschland seit der Besetzung geschehen ist, nicht rechtmäßig; dies entspricht aber zweifellos nicht dem gesetzgeberischen Willen der alliierten Mächte. Wenn, man daher das neu Geschaffene als ein neues "positives Völkerrecht" bezeichnen will, so muß man sagen, die Mächte haben für Deutschland ein neues Sonderrecht ins Leben gerufen, während das alte Recht für die Beziehungen der übrigen Staaten untereinander nicht aufgehoben ist und weiter gilt. Dabei ist unter "positivem" Recht, wie üblich, dasjenige Recht verstanden, was tatsächlich regelmäßig befolgt und im Fall der Nichtbefolgung regelmäßig erzwungen wird. "Positivität" des Rechtes ist also in Wahrheit Tatsächlichkeit, Massengehorsam und wohl zu unterscheiden von der Geltung moralischer Sätze, die unabhängig davon besteht, ob der Satz befolgt und erzwungen wird, oder nicht. Wir beugen um dem neuen positiven Recht, auch sofern unser Rechtsgefühl davon abweicht, so wie wir uns ohne die billigende Zustimmung unseres Rechtsgefühls dem positiven Recht des Hitler-Regimes haben beugen müssen, das von allen ausländischen Regierungen anerkannt war und das, im Besitz furchtbarer Waffen, jeden Widerstand wehrloser Menschen unmöglich machte."

Durch die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) mit Hilfe der Privatpolizei der NSDAP und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich wurde der Freistaat Preußen handlungsunfähig gestellt und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben sich ohne die billigende Zustimmung ihres Rechtsgefühls dem positiven Recht des Hitler-Regimes beugen müssen, dem Regime, das von allen ausländischen Regierungen anerkannt war und das, im

Besitz furchtbarer Waffen, jeden Widerstand wehrloser Menschen unmöglich machte.

Die Preußen verloren in diesem Regime, im Dritten Reich, mit der Gleichschaltungsverordnung vom 5. Februar 1934 ihre Staatsangehörigkeit und damit gleichzeitig ihre Vergangenheit, ihre Wurzeln, ihre Identität und Selbstbestimmung, ihre Kultur und ihren Grund- und Boden.

Nach der Kapitulation der Wehrmacht dieses Regimes am 8. Mai 1945 wurde das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte unter Verstoß gegen die HLKO völkerrechtswidrig aufgelöst. Diese Auflösung kann jedoch nur für die Zeit der Besatzung aufrecht erhalten werden, jedoch niemals für die Zeit nach Beendigung der Besatzung und Nachkriegsordnung.

Preußen wurde 1947 zerschlagen, zerstückelt und zerteilt und in einzelne so genannte Länder der westalliierten Verwaltung einer „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) überlassen, welche seit dem 03. Oktober 1990 nun auch in der Vierten, Sowjetischen Besatzungszone, in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets eintritt (GG Art. 133).

Als simulierter Scheinstaat verwaltet die BRD die preußischen Staatsangehörigen als staatenlos vermutete Deutsche des Dritten Reichs und als alien enemies (feindliche Ausländer) - bis heute.

Dies führt jedoch nicht zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Das Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gehört den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers, der vielen als der gegebene dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber im Sinne des Freistaats Preußen am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten :

“Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung und dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018, verkündet durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Weißen Haus, wieder herzustellen.

(Pressekonferenz am 27. April 2018 in Washington, mit US-Präsident Donald Trump und Bundeskanzlerin Angela Merkel.)

Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=z0DNH3AZw3Y&feature=youtu.be>

Das preußische Volk hat nicht explizit erklärt und sich nicht in freier Selbstbestimmung von innen heraus entschlossen, den Freistaat

Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder auf dem Staatshoheitsgebiet des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen (z.B. das Land Berlin, das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907, obwohl der Freistaat Preußen nicht am zweiten Weltkrieg teilnahm!

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wurde nie aufgehoben und ist bis heute auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gültig.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

*„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...] Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN-Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des***

Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

“Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.“

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle:

<https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

Wie bereits von dem britischen und amerikanischen Außenministern offenkundig völkerrechtlich am 18. Mai 1959 vertreten, stellen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam (!) - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist lediglich die Einverleibung der Sowjetischen Besatzungszone (ehemalige Deutsche Demokratische Republik) in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag besiegelten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit ihren bis 1990 bestehenden eingesetzten Verwaltungen die Fortführung der Besatzung auf dem nun Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Zonen auf der Grundlage des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“

bis heute als so genanntes versteinertes Besatzungsrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern seine Besatzungsverwaltung.

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es nicht erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs und in die Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich, einzugreifen, da die BRD nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland ist und der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich der BRD und nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört!

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen. Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes [StAG vom 15. Juli 1999] eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Weder das Land Berlin, noch das Land Brandenburg im Vereinigten Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte haben das Recht über Enteignungen von Privateigentum nach 1945 abschließend zu entscheiden bzw. über Verträge des Freistaats Preußen zu verhandeln, wie hier über die Fürstenabfindung. Am 06. Oktober 1926 wurde der Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen und dem Generalbevollmächtigten der Hohenzollern, Friedrich von Berg, unterzeichnet und am 15. Oktober 1926 durch den Preußischen Landtag ratifiziert.

Fazit

Da weder das Land Berlin, noch das Land Brandenburg Rechtsnachfolger des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaats Preußen ist, sind diese Verwaltungseinheiten der alliierten Westmächte im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht berechtigt, hierzu mit den Hohenzollern abschließend zu verhandeln!

Diese abschließenden Verhandlungen obliegen allein dem sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtskonformer Reorganisation befindenden Freistaat Preußen, welcher gemäß § 185 Völkerrecht i.V.m. der VN-Charta 73 in der Ausübung der Restitutionspflicht durch die westalliierten Besatzungsmächte, stellvertretend durch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ sowie in der Umsetzung des nach wie vor rechtsgültigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 26. Oktober 1932 die Restitution im status quo ante (bellum) einfordert. -ius cogens!

R 43 I/2281, Bl. 417

[Die Beziehungen zwischen Preußen und dem Reich nach dem Staatsgerichtshofurteil vom 25. Oktober 1932.]

„Am 25.10.1932 hatte der StGH für das Dt. Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktionen des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. gegen das Dt. Reich, vertreten

durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. in der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 377a). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochene Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammbereich der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. „Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof“ und Henning Grund: „Preußenschlag“ und Staatsgerichtshof im Jahre 1932.“

http://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/10a/vsc/vsc1p/kap1_2/para2_4.html;jsessionid=676868A1F0B5D1B3660DB8273752EDF3?highlight=true&search=Papen&stemming=false&pnd=&start=&end=&field=all

Die BRD mit ihren eingesetzten Länderverwaltungen hat mit der offiziellen internationalen Mitteilung über das Ende der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 durch Frau Bundeskanzlerin Merkel alle Rechte am Grund und Boden und sämtliches Vermögen des Freistaats Preußen an das preußische Volk unverzüglich zurückzugeben **und die zu Unrecht enteigneten Vertriebenen bzw. ihre Abkömmlinge voll umfänglich zu entschädigen**. U. a. Ist das Vermögen der preußischen Staatsbank- der Seehandlung, welches erst im Jahre 1983 durch die Berliner Bank abgewickelt und veruntreut wurde, aber auch die preußischen Schlösser und Kulturschätze, die durch BRD-Stiftungen lediglich verwaltet werden, an das preußische Volk zu übertragen.

Diese Vermögenswerte gehören dem preußischen Volk oder dem Hause Hohenzollern gemäß des Abfindungsvertrages 1926.

Die BRD ist gemäß Völkerrecht verpflichtet, bei der Wiederherstellung der staatlichen Verwaltungsstruktur, Gebietsstruktur, Gerichtsstrukturen und politischen Strukturen Preußens unterstützend mitzuwirken und sich nicht selbst als Scheinstaat über das Völkerrecht hinweg zu setzen.

Daß es möglich ist, diese Strukturänderungen zeitnah in die Praxis umzusetzen, hat die Bundesrepublik Deutschland bereits bei der arglistig feindlichen Übernahme der Sowjetischen Besatzungszone 1990 bewiesen. Rückwirkend zum 03. Oktober 1990 wurde binnen weniger Wochen die DDR-Staatsstruktur aufgelöst, wurden die s.g. neuen Länder in der Vierten Besatzungszone geschaffen, in allen Leitungsebenen die Mitarbeiter durch westdeutsche Verwalter ersetzt und die bis dahin bestehende preußische Gebietsstruktur völlig zerstört. Die BRD-Gesetzgebung, einschließlich das Besatzungsgesetz „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, das menschenverachtende Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.04.1953 und damit die Umkehr der Beweislast in der so genannten „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vor BRD-Schiedsgerichten wurde binnen weniger Jahre in allen Bereichen den Menschen aufgezwungen, mit dem Ziel der restlosen Plünderung durch die preußenfeindliche Besatzungsverwaltung.

Bemerkenswert ist, daß die Besatzungsmächte in den drei westalliierten Zonen durch die BRD erst gar keine Enteignungen Derer vornahm, die dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet hatten, jedoch auf der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone selbst nach über 70 Jahren die gegen die HLKO verstoßenden völkerrechtswidrigen Enteignungen weiterhin aufrecht erhält und das enteignete Vermögen sich selbst bzw. ihren Stiftungen einverleibt.

Wir begrüßen sehr den Vorstoß des Hauses Hohenzollern, vertreten durch Georg Friedrich Prinz von Preußen, aufzufordern, das durch die BRD fortgeführte völkerrechtswidrige Verhalten, nach über 70 Jahren, zu beenden und Rechtsklarheit zu schaffen.

Wie jedoch der Freistaat Preußen weiterhin mit Enteignungen des Hauses Hohenzollern künftig umgeht, hat allein das preußische Volk nach Beendigung der Reorganisation und Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen abschließend zu entscheiden. Nach der Abdankung des Königs Wilhelm II. jedenfalls hatte das preußische Volk für eine großzügige Abfindung des Hauses Hohenzollern gestimmt.

Der Prozeß der Entstaatlichung des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen ist wieder umzukehren und die volle Handlungsfähigkeit des preußischen Staates ist wieder herzustellen!

Der durch die Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tag praktizierte Völkermord am indigen, autochthonen Volke der Preußen ist unverzüglich zu beenden und das völkerrechtliche Unrecht ist zu heilen und nicht länger von der Weltvölkergemeinschaft zu dulden.

Sollten die alliierten Mächte zusammen mit ihrer BRD-Besatzungsverwaltung dieser völkerrechtlich begründeten Forderung nicht nachkommen,

[...] gilt demnach im Sinne des Willens der Siegermächte zweierlei "positives" Völkerrecht, ein allgemeines und ein Sonderrecht für Deutschland. Die Gleichheit der Völker, bisher die Grundlage des Völkerrechts, ist nicht mehr positives Recht. [...]"

(Die Zeit Nr. 44/1946; Professor Rudolf Laun
<https://www.zeit.de/1946/44/gegenwaertiges-voelkerrecht>)

-ius cogens-

Gegeben zu Berlin, am 25. Juli 2019

